

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



1. März 2024

## **Stellungnahme der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände Novellierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundeszentralregister**

Wir bedanken uns, dass wir zur Stellungnahme zur Novelle der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregister aufgefordert wurden. Wir begrüßen, dass die Novelle die Digitalisierung der Verwaltung zu stärken beabsichtigt und immer mehr gesetzliche Regelungen den Erfordernissen an eine Digitalisierung angepasst werden. Insbesondere ist positiv zu bewerten, dass der elektronische Übermittlungsweg die Regel und die schriftliche Übermittlung künftig die Ausnahme darstellen soll.

Vorab möchten wir anregen, dass in der Verwaltungsvorschrift die Erfassung, Auswertung und die Übermittlung von Kennzahlen an die Kommunen aufgenommen wird. Aus unserer Sicht besteht die Notwendigkeit, die Gesamtzahl der Onlineanträge auf Ausstellung von Führungszeugnissen und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach Kommunen auszuwerten. Ohne diese Möglichkeit, wird den Kommunen die Möglichkeit genommen, ein effizientes Reporting hinsichtlich der Nutzungsquote digitaler Dienstleistungen vorzunehmen und entsprechende Ableitungen zu gewinnen. Hierbei ist auch zu beachten, dass die standardisierte technische Realisierbarkeit für alle behördlichen Ebenen betrachtet werden muss.

### **Zu § 10 – Einholung eines Führungszeugnisses durch Behörden**

Im Referentenentwurf entfällt der entscheidende letzte Satz: „Von der Mitteilung kann abgesehen werden, wenn durch sie die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich erschwert würde.“ Diese Änderung halten wir für falsch. Für die beteiligten Behörden bedeutet der Wegfall einen erheblichen Mehraufwand. Denn so müssten die Betroffenen in jedem Fall proaktiv zur Akteneinsicht aufgefordert werden. Bei Beibehalten der Vorschrift sehen wir keinen Verstoß gegen die Informationspflicht gegenüber den Antragstellenden. Denn diese beantragen aktiv das Führungszeugnis im Bürgerbüro. Sie haben somit Kenntnis von der Vorlage in der Behörde und können die Einsichtnahme dementsprechend bereits bei Antragsabgabe anzeigen. Die Aussage, dass die geplante Änderung für die Verwaltung keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand mit sich bringt, können wir deswegen nicht nachvollziehen.

Ebenfalls ist kritisch anzumerken, dass die genannte Änderung mit dem zugrunde liegenden Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in Widerspruch steht. Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 BZRG hat die Behörde der betroffenen Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Und nicht wie im Wortlaut des vorliegenden Referentenentwurfs der Verwaltungsvorschrift, proaktiv durch die Behörde. Da das BZRG zuletzt im Dezember 2022 geändert wurde und somit eine kurzfristige Anpassung und damit auch die Rechtskonformität mit der

Verwaltungsvorschrift unrealistisch ist. Bereits aus diesem formalen Fehler heraus sollte der Wegfall nicht umgesetzt werden.

### **Zu § 12 – Gestaltung, Form und Verfahren zur Datenübermittlung durch die Registerbehörde an empfangende Stellen**

Wir begrüßen die elektronische Datenübermittlung. Allerdings müssen dafür mit ausreichendem Vorlauf auch die technischen Voraussetzungen in den Fachverfahren geschaffen werden, um diese als Empfänger der Behördenführungszeugnisse nutzen zu können.

### **Zu § 13 – Abführung von Gebühren**

Aufgrund haushalts- und buchungstechnischer Gründe schlagen wir vor, die Abrechnungszeiträume und Termine der Abführung wie folgt zu ändern:

1. Abrechnungszeitraum 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres, Abführung am 1. Juli eines jeden Jahres
2. Abrechnungszeitraum 1. Juli bis 31. Dezember eines jeden Jahres, Abführung am 1. Januar eines jeden Jahres.

### **Gebührenerhöhung für Anträge im Bürgeramt**

Wir möchte anregen, die Gebühr für ein Führungszeugnis zu erhöhen, das im Bürgeramt beantragt wird. Dadurch würde ein Online beantragtes Führungszeugnisses im Vergleich günstiger. Zum Beispiel könnte die Gebühr für ein Führungszeugnis vor Ort beantragt auf 20,00 Euro erhöht werden, während ein online beantragtes Zeugnis wie bisher bei 13,00 Euro bliebe. Dadurch erhoffen wir uns eine Lenkungswirkung zugunsten der Onlineangebote.

### **Verbesserte Verbraucherfreundlichkeit**

Darüber hinaus möchten wir aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger zurückspiegeln, dass der Antragsprozess verbessert werden könnte. Zum einen sollten die bislang sehr eingeschränkten Bezahlungsmöglichkeiten erweitert werden (bislang nur Kreditkarten und giro pay). Zum anderen sollten die Anträge auf ein Führungszeugnis und auf eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister direkt über die zentralen Verwaltungsportale angeboten werden. Damit würde eine bessere Orientierung und Nutzerfreundlichkeit gewährleistet. Zugleich würde es damit Drittanbietern erschwert, über eine gute Auffindbarkeit in Suchmaschinen auf ihre zweifelhaften, kommerziellen Absichten aufmerksam zu machen. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit der digitalen Rücklieferung von validierten Führungszeugnissen im Online-Portale geprüft werden.